

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0433 Status: öffentlich Datum: 26.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Ausweitung des Angebotes von Kompetenzzentren im Bereich Früher Hilfen für den Zeitraum 2024-2026

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, den Aufbau und die Weiterentwicklung flächendeckender und verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der im Bereich der Frühen Hilfen tätigen Leistungsträger und Institutionen, sowie der Angebote für Kinder und ihre Eltern zu organisieren. Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) setzt die Weiterentwicklung sozialraumorientierter, inklusiver und barrierefreier Angebote verpflichtend voraus.

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

Unter Frühen Hilfen werden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten sechs Lebensjahren verstanden. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung sollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung unterschiedlicher Institutionen und Disziplinen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Migrationshilfen.

Zur Weiterentwicklung und Festigung der bisher im Landkreis geschaffenen Strukturen sollen ab 2024 weiterhin drei Kompetenzzentren Frühe Hilfen in den Regionen

- Bremervörde (Stadt Bremervörde, Gemeinde Gnarrenburg und Samtgemeinde Geestequelle),
- Zeven (Stadt Zeven und Samtgemeinden Selsingen, Sittensen und Tarmstedt) sowie
- Altkreis Rotenburg (Wümme) (Stadt Rotenburg (Wümme), Stadt Visselhövede, Gemeinde Scheeßel und Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum)

als zentrale Anlaufstellen für Familien betrieben werden.

Ziel ist es, flächendeckend ein verbindliches, bedarfsgerechtes Basisangebot an Frühen Hilfen vorzuhalten.

Als Basisangebot sollen weiterhin von einem Kompetenzzentrum in seinem Zuständigkeitsbereich zwei Eltern-Kind-Gruppen-Angebote pro Verwaltungseinheit regelmäßig durchgeführt bzw. begleitet werden.

Zudem ist zukünftig eine strukturelle Änderung vorgesehen. Die Kompetenzzentren sollen zukünftig jeweils verpflichtend drei zusätzliche, bedarfsgerechte Angebote für die Region anbieten. Diese werden, wie das Basisangebot, voll finanziert. Zur Wahrung der Trägervielfalt sind die Träger der Kompetenzzentren im Gegenzug zu einer Antragstellung nach der Verwaltungshandreichung Förderung der freien Jugendhilfe nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.

Sämtliche Angebote werden von Auftraggeber und Auftragnehmer regelmäßig gemeinsam evaluiert.

Der Evaluation des bisherigen Angebotes entsprechend, wird der allgemeinen Preissteigerung bei anfallenden Sachkosten für den Vergabezeitraum Rechnung getragen. Eine Ausweitung der Stellenanteile für die vom Träger einzusetzende koordinierende Fachkraft wird ebenfalls erfolgen. Der bisherige Anteil von 2,375 soll um 0,975 auf insgesamt 3,35 Stellen aufgestockt werden, um sowohl dem festgestellten wie auch dem zukünftigen Personalbedarf Rechnung zu tragen. Eine Preisanpassung erfolgt, auf Antrag, während der Laufzeit bei einer nachgewiesenen Lohnerhöhung, die sich aus dem geltenden und durch den Träger der Maßnahme angewandten Tarifvertrag ergibt. Diese gilt nur für den Kostenfaktor Personal.

Der Auftragnehmer erhält für den Zeitraum 2024-2026 eine jährliche Festfinanzierung für anfallende Sachkosten und eine tarifangepasste Refinanzierung der Personalkosten im Rahmen der Koordinierungstätigkeit und zur Durchführung des definierten und verbindlich durchzuführenden Angebotes. Die Ausschreibung wird, nach Zustimmung der politischen Gremien, erfolgen.

Die sich aus der Anpassung ergebenden Mehrkosten in Höhe von ca. 190.000 € für den Teilhaushalt 5 werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden. Die Finanzierung der Kompetenzzentren wird damit von 288.660 € auf ein Gesamtvolumen von 477.316 € steigen. Die finanziellen Anpassungen erfolgen insbesondere nach Auswertung der Verwendungsnachweise der letzten Jahre sowie der Gespräche mit den freien Trägern.

Beschlussvorschlag:

Der Ausweitung des Angebotes der für die Jahre 2024-2026 auszuschreibenden Leistung von Kompetenzzentren wird zugestimmt.

Prietz